

Sitzungspolizeiliche Verfügung zur Durchführung der Hauptverhandlung in der Strafsache
4 Ks 21/24

1. Prozessbeobachterinnen und Prozessbeobachter der Presse sowie Rundfunk- und Bildberichterstatte(r)innen und –berichterstatte(r) haben sich beim Pressedezernenten des Landgerichts zu akkreditieren. Die nähere Ausgestaltung und Durchführung des Akkreditierungsverfahrens für die 20 für die Presse reservierten Plätze wird dem Pressedezernenten übertragen.
Eine Poolbildung, deren nähere Ausgestaltung und Durchführung bereits jetzt dem Pressedezernenten übertragen wird, bleibt vorbehalten.
2. Zuhörende Personen werden nur eingelassen nach Vorlage eines gültigen Ausweisdokuments, Presse- und Rundfunkvertreterinnen und -vertreter nach Vorlage eines Presseausweises.
3. Es wird eine Einlasskontrolle angeordnet, der sich alle Angeklagten, Nebenklägerinnen und Nebenkläger, Zeuginnen und Zeugen (Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte ausgenommen) und Zuhörerinnen und Zuhörer (Presse- und Rundfunkvertreterinnen und -vertreter ausgenommen) zu unterziehen haben. Diese gilt auch für Referendarinnen und Referendare sowie für Praktikantinnen und Praktikanten. Diese Personen sind auf Waffen, gefährliche Werkzeuge, sonstige zur Störung der Hauptverhandlung geeignete Gegenstände zu durchsuchen. Aufgefundene Gegenstände werden hinterlegt. Mobiltelefone und digitale Endgeräte (Notebooks, Tablets etc.) dürfen nicht mit in den Sitzungssaal genommen werden, sondern sind bei der Einlasskontrolle zu hinterlegen. Das Durchsuchen kann auch durch Abtasten der Kleidung geschehen. Die zum Zwecke der Durchsuchung eingesetzten Beamtinnen und Beamten dürfen verlangen, dass die Inhalte von Taschen ausgeleert und vorgezeigt werden.
Arbeitsgeräte ausgewiesener Presse- und Rundfunkvertreterinnen und -vertreter dürfen in den Saal mitgebracht werden. Mobiltelefone sind nach Aufruf der Sache auszuschalten, Computer nur im Offlinebetrieb zu nutzen. Ton-, Bild- und Filmaufnahmen nach Aufruf der Sache sind untersagt.
4. Soweit Gegenstände hinterlegt worden sind, erfolgt die Rückgabe beim endgültigen Verlassen des Sitzungssaales gegen Abgabe des ausgehändigten Kontrollbeleges.
5. Personen, die den Sitzungssaal vorübergehend verlassen haben, müssen sich bei Wiedereintritt erneut der für sie geltenden Eingangskontrolle unterziehen.
6. Die 1. Sitzreihe sowie die an der Wandseite aufgestellten Stühle sind ausschließlich für die Presseberichterstatte(r)innen und -berichterstatte(r), Polizeibeamtinnen und -beamte sowie Wachtmeisterinnen und Wachtmeister reserviert.
7. Eine Kontaktaufnahme der Zuhörerinnen und Zuhörer zu Zeuginnen / Zeugen, Nebenklägerinnen / Nebenklägern oder den Angeklagten ist untersagt, ebenso laute Äußerungen dieser Personen zum Ablauf der Hauptverhandlung (Applaus, Kritik etc.) oder sonstige Störungen.

Der Vorsitzende der IV. Strafkammer

Glashörster, VRLG